

Vereinssatzung des Kajak- Klub Rosenheim e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 25. März 1982, geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 19. Januar 1996, 14. Januar 2000, 1. März 2002, 17. Februar 2006 und 6. März 2009.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kajak-Klub Rosenheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports (Flusswanderungen, Wildwasserfahrten) und des Kanu-Leistungssports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Sportveranstaltungen und den Betrieb sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Bootshäuser.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne/Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Organämter (§5) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für geleistete Arbeit dürfen Vereinsmitglieder jedoch Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter erhalten. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Minderjährige bedürfen für ihre Mitgliedschaft beim Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich einem Vorstandsmitglied zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist begrenzt nach den vorhandenen Vereinseinrichtungen. Neuaufgenommene Mitglieder verpflichten sich, die Vereinssatzung anzuerkennen.
- (6) Verstößt ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, verhält es sich unehrenhaft oder vereinschädigend, macht es sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig oder kommt es seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann der Vereinsausschuss durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) Streichung von Vereinszuschüssen,
 - b) Verbot der Benutzung von Vereinsbooten
 - c) Verbot der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen,
 - d) bis zur Höchstdauer von einem Jahr befristetes Verbot der Benutzung von Vereinseinrichtungen; insbesondere der Bootshäuser am Inn und am Simssee,
 - e) Vereinsausschluss.

Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat eine schriftliche Abmahnung per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben. Auf Antrag hat die Mitgliederversammlung über die Verhängung der Vereinsstrafe durch den Vereinsausschuss zu entscheiden. Der Antrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vereinsausschusses schriftlich an den ersten Vorstand zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung der Vereinsstrafe ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, zur Bestätigung des Vereinsausschlusses zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Er ist dem Bayerischen Kanuverband und dem Deutschen Kanuverband angeschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) drei Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Jeder einzelne Vorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5000,- € belasten, berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000,- € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses. Verweigert dieser die Zustimmung, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Tätigkeit eines Geschäftes, das einen Wert von mehr als 5000,- € darstellt, die Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist jeweils auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung von neuen Mitgliedern im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (6) Der Vorstand hat jeweils innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Vereinsabrechnung zu erstellen für das abgelaufene Kalenderjahr; die Vereinsbuchführung und die Vereinsabrechnung soll dabei weitgehend unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erfolgen soweit nicht Vereinsrecht zwingend vorgeht.
- (7) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 6),
 - b) den sonstigen Vereinsausschussmitgliedern (§ 7 (2)),
 - c) dem Jugendsprecher (§ 8 (1)),
 - d) dem Ältestenrat (§ 8 (2)).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt folgende sonstigen Vereinsausschussmitglieder:
 - a) den Schriftführer,
 - b) den Wanderwart mit einem Stellvertreter,
 - c) die Sportwarte für die verschiedenen Kanusportdisziplinen,
 - d) den Pressewart,
 - e) den Hüttenwart für das Bootshaus am Inn mit einem Stellvertreter,
 - f) den Hüttenwart für das Bootshaus am Simssee mit einem Stellvertreter,

g) den Jugendwart.

- (3) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf (jährlich mindestens zweimal) zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist berechtigt, eine Sitzung zu beantragen. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Hüttenwarte und ihre Stellvertreter haben zusammen eine Stimme. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Für die Wahldauer des Vereinsausschusses gilt § 6 (4).
- (5) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 6 Abs. 7 dieser Satzung zu.

§ 8 Jugendsprecher, Ältestenrat

- (1) Der Jugendsprecher wird von der Jugend des Vereins in einer gesondert einberufenen Versammlung gewählt. Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu. Im Einzelnen gilt die Jugendordnung des Kajak-Klub Rosenheim. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (2) Zur Beratung in besonderen Vereinsangelegenheiten bestimmt der Vereinsausschuss einen Ältestenrat (3 Personen).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder (§ 3 Abs. 1) die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen und wählt den Vorstand und den Vereinsausschuss. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Vereinsausschusses fallen; insbesondere auch über die Bildung oder Entlastung von steuerlichen Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6. AO.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vereinsausschusses die Ehrenmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Prüfungsausschuss (2 Personen), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist ein $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandenen Vereinsinventar in Geld umsetzen müssen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihre bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rosenheim, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.